

## Kunstmarkt Schweiz<sup>1</sup>

### 1. Vorbemerkung

Einige wenige Verkaufspreise im obersten Preissegment auf dem Kunstmarkt - insbesondere bei der modernen und zeitgenössischen Kunst - liegen im acht- oder gar neunstelligen Bereich. Dieser Umstand und die entsprechende Medienberichterstattung verleitet die breite Bevölkerung, Medienschaffende und teilweise (selbsterklärte) Experten zur Annahme, im Kunstmarkt lasse sich generell schnell viel Geld verdienen und/oder der Kunstmarkt sei über weite Teile durchdrungen von illegalen Machenschaften. Folglich steht die gute Reputation des Schweizer Kunstmarktes auf dem Spiel und es drohen postwendend Regulierungen zulasten der professionellen Schweizer Kunstmarktteilnehmer.

Der Dachverband Kunstmarkt Schweiz, der zum Vorteil aller Akteure für einen starken Schweizer Kunstmarkt eintritt, verfolgt diese Diskussion interessiert und besorgt zugleich. Besorgt, weil vieles behauptet, wenig belegt und - wie zur Zeit in Deutschland - zur Behebung vermeintlicher Missstände, zusätzliche Regulierung gefordert wird. Dies, obwohl der Schweizer Kunstmarkt im internationalen Vergleich bereits stark reguliert ist und vielmehr eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Platzes Schweiz im Vordergrund stehen müsste.

Der Verband Kunstmarkt Schweiz, die Geschäftsführerin Sylvia Furrer und die Vorstandsmitglieder sind bereit, mit Exponenten, die am Kunstmarkt Schweiz Kritik üben, in Dialog zu treten und auf Basis der Fakten allfällige Missstände eingehend zu diskutieren. Nur so könnten richtungsweisende Lösungen mit dem entsprechenden Fachwissen und der Praxiserfahrung entwickelt werden (UNESCO-Konvention 1970 und Kulturgütertransfersgesetz, Verordnung zum Geldwäschereigesetz und der Bargeldschwelle von CHF 100'000, usw.). Denn wie so oft liegt bei staatlichen Regulierungen und den Selbstregulierungen das Problem in der Detailgestaltung. Und hier setzt sich der Dachverband für Lösungen ein, die der Markt auch verkraften kann, d.h. die gewünschten Ziele sollen mit einem angemessenen Aufwand, der in einem optimalen Verhältnis zum Nutzen steht, erreicht werden.

Im nachfolgenden deshalb einige Informationen und Gedanken zu den aktuellen Dossiers des Kunstmarktes Schweiz.

---

<sup>1</sup> Anlass für dieses Dokument ist das im Mai 2015 erschienene Buch von Monika Roth: „Wir betreten den Kunstmarkt“

## 2. Überlegungen zu den aktuellen Dossiers

### 2.1 Kulturgütertransfergesetz

Das Kulturgütertransfergesetz wird selbst von sehr kritischen Fachleuten aus dem In- und Ausland nach 10-jähriger Geltung als vorbildlich und wirksam bezeichnet.

In den Medien und von einigen wenigen Archäologen wird vorgetragen, auch der Schweizer Handel sei Financier des IS und des Terrors, indem Antiken aus geplünderten Stätten in Syrien von Schweizer Antikenhändlern angekauft und/oder vermittelt würden. Bezeichnend hierfür sind Schlagzeilen wie „Schweizer Galerien handeln mit Kulturgütern aus Kriegsgebiet“. Weder das Bundesamt für Kultur, noch die Zollverwaltung bestätigen die Schlagzeile. Nachfragen bei unseren Mitgliedern ergaben, dass sie keine Angebote von solcher Raubkunst erhalten haben. Auch den Transportgesellschaften ist nichts bekannt. Von Seiten der Archäologie geht man als Annahme davon aus, dass es den Raubkunst-Handel in der Schweiz wie auch im übrigen Europa, Asien und nahen Osten geben müsse, denn wo sollten die Werke aus Raubgrabungen sonst hin? Was die Schweiz betrifft, fehlt für diese Annahme zumindest zurzeit jegliche Evidenz. Denn: Sammler, die bereit sind, einen grösseren Geldbetrag für einen Kunstgegenstand auszugeben, sind interessiert an einer lupenreinen Provenienz, da sie andernfalls das Risiko der späteren Unverkäuflichkeit eingehen.

### 2.2 Geldwäscherei

Der Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) 2014 liegt vor. Im Zusammenhang mit dem Kunstmarkt werden drei Fälle erwähnt (S. 114): Bei einem der Fälle ging es um den Handel mit Saiteninstrumenten, in einem zweiten Fall um antike Münzen und im Dritten Fall um den Handel mit zeitgenössischen Kunstwerken. Zwei Fälle wurden an die zuständigen Behörden weitergeleitet und ein Verfahren eingestellt. Wenn die Geldwäscherei im Kunsthandel eine dramatische Dimension angenommen haben sollte - wie dies immer wieder in den Medien zu lesen ist - liegt doch eher eine dürftige Daten- bzw. Beweislage vor. Umso befremdender wirkt der im Bericht geäusserte Generalverdacht: „Weil die Schweiz unter den vier bis fünf wichtigsten Kunstmärkten der Welt rangiert, ist davon auszugehen, dass der Schweizer Kunstmarkt auch zur Geldwäscherei missbraucht wird.“ Oder: „Infolge der starken Regulierung des Finanzmarktes weichen Geldwäscher auf den Kunstmarkt aus“.

Belege für Geldwäscherei im Schweizer Kunstmarkt wurden keine geliefert. Auf die konkreten, dieser These diametral widersprechender Charakteristika des Kunstmarktes, die der Experte Roland Ryser in seinem wissenschaftlichen Aufsatz aufführt, wird nicht eingegangen; die Details aus der Praxis interessieren offensichtlich nicht.

Das eidgenössische Parlament hat im Dezember 2014 für Händler die Bargeld-Limite von CHF 100'000 im Rahmen des Geldwäschereigesetzes (GwG) beschlossen. Über diesem Betrag hat der Händler die strengen Sorgfalts-, Melde- und Dokumentationspflichten einzuhalten wie ein Finanzintermediär. Am 11. November 2015 hat der

Bundesrat die entsprechenden Ausführungsvorschriften Geldwäschereiverordnung (GwV) verabschiedet. Die GwV sieht neu Sorgfaltspflichten für den Handel allgemein (d.h. nicht nur für den Kunsthandel, Galeristen, Auktionatoren, Antiquitätenhandel) vor, sowie eine Meldepflicht an die MROS. Zusätzlich ist eine anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung zu beauftragen, die bei Entgegennahme von Bargeld von über CHF 100'000 einzuschalten ist. Die Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Es darf erwartet werden, dass der Kunsthandel die Umtriebe und die Kosten scheut, welche mit der Entgegennahme von Bargeld verbunden sind und deshalb grossmehrheitlich auf entsprechende Bargeldtransaktionen verzichtet.

Bei der ganzen Diskussion um die Anfälligkeit des Kunstmarktes für Geldwäscherei ist folgendes zu beachten:

- Die beiden grossen Auktionshäuser haben sich schon länger freiwillig den Geldwäschereivorschriften für Finanzintermediäre unterstellt.
- In den weit überwiegenden Fällen werden Bezahlungen über Bankkonti getätigt. Hier sind die Schweizer Finanzinstitute, reguliert durch das wohl weltweit strengste und am besten in die Praxis umgesetzte Geldwäschereiregulativ, verantwortlich für die Einhaltung der Geldwäschereivorschriften.
- Will der Kunsthändler eine Barzahlung des Kunden seinem Konto gutschreiben, greifen in der Praxis oft bereits ab fünfstelligen Beträgen die bankinternen Compliancevorschriften, d.h. der Händler hat über die Herkunft des Geldes genauere Angaben zu machen und Belege beizubringen.
- Selbst bei Überweisungen von der Käuferkunden-Bank zur Bank des Händlers (also bei bargeldlosen Transaktionen) sehen in der Praxis die bankinternen Compliancevorschriften Kontrollen vor; der Händler hat die Rechnung und die Details zum Kunden offenzulegen.

### 2.3 Zollfreilager

Zolllager sind von der Zollverwaltung zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, in denen Waren unter den von der Zollverwaltung festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen.

Bei den Zolllagern handelt es sich nicht um einen rechtsfreien Raum oder extraterritorialen Status. Es gilt die Schweizer Rechtsordnung vollumfänglich, einschliesslich das Zollgesetz (also auch der dort stipulierten Strafartikel bei Zuwiderhandlung gegen das Gesetz), das Schweizerische Abgabe- und Steuerrecht (einschliesslich das Mehrwertsteuergesetz), das Schweizerische Strafgesetzbuch (einschliesslich der Geldwäscherei-Strafrechtsartikel), das Kulturgütertransfergesetz (einschliesslich der dort aufgeführten Sorgfaltspflichten und der dort stipulierten Strafartikel bei Zuwiderhandlung gegen das Gesetz), das neu beschlossene Geldwäschereigesetz für den Handel, etc. Eine anonyme Einlagerung von Kunstobjekten ist nicht möglich. Dies nur schon deshalb nicht, da die Kunst- und Kulturgüter das Zollfreilager mit einem offiziellen Zolldokument erreicht und der Lagerhalter eine detaillierte Liste führen muss mit

Angaben zum Einlagerer und zum Objekt. Die Zollverwaltung und das Bundesamt für Kultur können entsprechende Kontrollen durchführen.

Aufgrund des kritischen Berichts der Eidgenössischen Finanzkontrolle aus dem Jahr 2014 wird die Zollverordnung angepasst. Das Ausfuhrverfahren soll nach einem halben Jahr abgeschlossen sein (mit dreimaliger Verlängerungsmöglichkeit, d.h. einer Maximaldauer des Ausfuhrverfahrens von 2 Jahren) und der Einlagerer soll in seinen Bestandesaufzeichnungen nicht mehr nur wie bisher über den Verfügungsberechtigten Auskunft geben, sondern über den Eigentümer. Letzteres erachten wir als in der Praxis problematisch, da der Einlagerer bei Eigentumswechsel nicht zwingend die Garantie hat, darüber informiert zu werden.

## 2.4 Folgerecht

Das überwiesene Postulat Luginbühl verlangt, dass das Urheberrecht nach europäischem Vorbild mit dem Folgerecht (droit de suite) ergänzt wird. Diese Diskussion ist nicht neu. Nach der letzten Revision des Urheberrechts 2006 glaubte man, diese Diskussion sei vom Tisch. Insgesamt hat sich das Schweizerische Parlament bereits drei Mal klar gegen das Folgerecht ausgesprochen. Dies insbesondere, da sich auch viele sehr namhafte Künstler dagegen wehrten. Nun glaubt aber die Künstlervereinigung VISARTE, sie sei im Vergleich zum europäischen Ausland im Nachteil und macht sich stark für eine Schweizer Lösung. Hier ist darauf hinzuweisen, dass das Folgerecht in vielen Ländern unbekannt ist. Zudem haben auch noch nicht alle EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt. In Ländern wie Deutschland, wird vom Markt eine Abwanderung der wichtigen international tätigen Galerien beobachtet.

In der Schweiz steht wieder einmal die Anpassung an eine europäische Lösung zur Diskussion, die nachweislich den lebenden Künstlern fast nichts, dagegen den Erben einiger wenigen arrivierter Künstler viel bringt. Jedes europäische Land hat gewissen Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie (Prozentsatz der Abgabe, Prozentsatz Aufteilung zwischen Verwertungsgesellschaft und Kunstschaaffenden, Abgabe basierende auf Verkaufswert oder Wertzuwachs, Abgabepflicht bis X-Jahre nach dem Tod, etc.). Auch die Schweiz würde wohl in den Details eine originäre Lösungen anstreben. Damit steigt die Komplexität ins fast Unermessliche, denn es braucht – wie Europa bereits zeigt – Berichte, Abstimmungskommissionen, Gesetzesanpassungen, Sitzungen und Besprechungen ohne Ende auf allen Ebenen. Damit ist kein added value verbunden aber jemand bezahlt dafür.

Der Dachverband Kunstmarkt Schweiz spricht sich klar gegen die Umsetzung des Postulats Luginbühl aus. Profitieren würden nur ganz wenige, arrivierte Künstler. Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: über 90% der Kunstwerke werden nicht ein zweites Mal verkauft (d.h. es besteht kein Sekundärmarkt), von denen die ein zweites Mal verkauft werden, wird nur ein Bruchteil zu einem höheren Preis verkauft. Der Durchschnittswert bei Auktionen liegt bei ca. CHF 4'000. Die administrativen Abgaben an die Verwertungsgesellschaften sind erheblich (bezüglich überhöhte Löhne der Verwertungsgesellschaften vgl. Initiative Leutenegger-Oberholzer Nr. 09.522). Der

Durchschnittsbetrag, welcher z.B. in England an die 2% der Kunstschaaffenden ausbezahlt wurde, liegt bei GBP 360, wobei sich die Kosten pro Transaktion auf GBP 63.40 belaufen.

Administrativ belastet werden auch die wichtigsten Künstlerförderer und Partner der Künstler, die Galerien, von welchen z.B. in Deutschland weniger als 80% einen Umsatz über 100'000€ vermelden und meist 1-3 Personen Betriebe sind. Es darf festgestellt werden, dass der Nutzen in erster Linie bei den Verwertungsgesellschaften liegt, denn nach einer Einführung in der Schweiz könnten v.a. Abgaben vom Verkauf von Kunstwerken ausländischer Künstler kassiert werden, die einen weit überwiegenden Anteil der in der Schweiz verkauften Kunstwerke ausmachen. Die Belastung haben Galeristen, Händler und Sammler. Von den Künstlern profitieren nur diejenigen, die überhaupt einen Sekundärmarkt haben. Von diesen erhalten die meisten nur geringe Beiträge. Die anderen haben es finanziell nicht mehr nötig, allenfalls erhalten ihre Hinterbliebenen noch einen Beitrag.

Das tatsächliche Problem der sozialen Absicherung von Kunstschaaffenden wird mit dem Folgerecht nicht im Entferntesten gemildert, geschweige denn gelöst. Der Dachverband Kunstmarkt Schweiz signalisiert Gesprächsbereitschaft für marktverträgliche, kreativere und wirkungsorientierte Lösungen.

Am meisten profitieren junge Künstler von einem vitalen und diversifizierten Kunstmarkt. Diesen weiter durch Regelungen zu schwächen, schmälert die Marktchancen der Künstler. „Wo kein Galerist, da kein Markt“ gilt auch im Zeitalter gewisser Versuche der Eigenvermarktung über Internet.

## **2.5 Steuergesetze**

### **2.4.1 Vermögenssteuer**

Von den europäischen Ländern kennen nur Frankreich, Norwegen und die Schweiz die Vermögenssteuer. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind von der Vermögenssteuer befreit. Kunstsammlungen von natürlichen Personen mit einem gewissen Wert müssen in der Schweiz grundsätzlich als Vermögen deklariert werden. Nun stellt sich natürlich die Frage, in welchen Fällen der Kunstbesitz als deklarationspflichtige Sammlung gilt. Wer hie und da von jungen Künstlern ein Werk kauft, fühlt sich lange nicht als Sammler. Nur ist die subjektive Einschätzung für die Steuerbehörden nicht ausschlaggebend. Was die Steuerämter als angemessene Ausstattung betrachten, hängt unter anderem von den finanziellen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person ab.

Zusätzlich problematisch wird es, wenn der Kunstbesitz aufgrund der Marktentwicklung plötzlich eine grosse Wertsteigerung erlebt. Natürlich freut dies den Sammler einerseits. Andererseits riskiert wer vor zehn Jahren ein Werk für 150'000 Franken versichert hat und nun auf einer Auktion dafür zwei Millionen löst, ein Nachsteuer- und Bussenverfahren. Die Besitzer ähnlicher Werke sind konfrontiert mit höheren Versicherungsprämien. Hier gilt das Bild als Vermögensanlage (vgl. Entscheid des

Verwaltungsgerichts Zürich vom 9.5.2012). Damit es keine unliebsamen Überraschungen gibt, sollte im Abstand von einigen Jahren der Marktpreis neu ermittelt werden.

#### **2.4.2 Einkommenssteuer**

Verkauft eine Privatperson Kunst, kann sich die Frage stellen, ob ein steuerfreier Kapitalgewinn oder allenfalls Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vorliegt. Insbesondere die Häufigkeit von An- und Verkäufen, die Besitzdauer, das planmässige Vorgehen, besondere Fachkenntnisse, der Einsatz von Fremdmitteln und die Reinvestition des Erlöses stellen Kriterien dar, welche auf eine selbständige Handelstätigkeit schliessen lassen. Ist diese zu bejahen, unterliegen die dabei erzielten Gewinne der Einkommensbesteuerung und der AHV. Allfällige Verluste aus der Handelstätigkeit können dagegen vom Einkommen und von den Vermögenserträgen in Abzug gebracht werden (vgl. Kendris: PRIVATE 3/2014 Das Geld-Magazin).

Aus der Sicht der Sammler sollte das dynamische Kunstsammeln respektiert und nicht bestraft werden.

#### **2.4.3 Mehrwertsteuer**

Gegenwärtig ist die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Gang. Bezüglich Kunsthandel ist die Rückkehr zur Margenbesteuerung vorgesehen: Der Abzug fiktiver Vorsteuern soll für Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke durch eine dem neuen Gesetz angepasste Margenbesteuerung ersetzt werden. Dies um eine Unterbesteuerung durch den Abzug fiktiver Vorsteuern für solche Gegenstände zu verhindern, die bei ihrem Eintritt in den Markt nicht mit der Mehrwertsteuer belastet waren.

Eine weitere Änderung kann für Gönner von Relevanz sein: Wie vom Parlament verlangt, legt der Bundesrat eine neue Steuerausnahme vor für Leistungen, die im Rahmen des statutarischen Zwecks einer Organisation den Gönnern als Gegenleistung für den Gönnerbeitrag in Aussicht gestellt werden.

Seit 1. Juni 2015 gibt es ein neues Formular zur Selbstdeklaration bei der Einfuhr: Die Unterstellungserklärung Inland (Unterstellungserklärung für von der MWSt befreiten Inlandlieferungen von Gegenständen, die unter Zollüberwachung stehen). Hier kann es von Vorteil sein, diese Unterstellungserklärung auszufüllen.

(vgl. Mehrwertsteuer auf der Einfuhr – neue Unterstellungserklärung:

<http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/04032/04476/index.html?lang=de>).

## 2.6 Selbstregulierung

Das Basel Institute on Governance arbeitete Richtlinien für den Kunstmarkt aus, die verbindlich werden sollten. In den Medien konnte man lesen, dass diese Verpflichtung zur Selbstregulierung scheiterte: „Die Kunstwelt bekam kalte Füße und stieg kurzerhand aus“ Als Begründung wurde angeführt, dass bei jedem Verkauf Herkunft des Geldes, Provenienz der Kunst sowie Identität von Käufer und Verkäufer hätte nachgeprüft werden sollen. Was nicht erwähnt wurde, jedoch für die Ablehnung ausschlaggebend war, ist der Umstand, dass sich damit Compliance Anbieter fette Aufträge erhofft hatten. Der Kunstmarkt besteht aus vielen Klein- und Kleinstfirmen, die sich eine Compliance Abteilung bzw. einen dauernden Compliance Service nicht leisten können. Wie die Initiatorin in Deutschland Frau Claudia von Selle anlässlich eines Interviews zu Recht bemerkte, gibt es einen Mythos, wonach im Kunstmarkt Schwarzgeld zirkuliere.

Der Dachverband unterstützt eine Selbstregulierung in Eigenverantwortung der Akteure und arbeitet zusammen mit der Messe Schweiz einen Code of Conduct aus. Wer diesen nachweislich verletzt, soll aus den Verbänden ausgeschlossen werden können. Damit hat der Kunde Gewähr, dass sich Verbandsmitglieder grundsätzlich an die vereinbarten Verhaltensnormen halten. Doch das Bestehen von Diskretion ist ein berechtigtes Anliegen. Die im Kunstmarkt gepflegte Diskretion dient wie in anderen Lebensbereichen und Branchen als Schutz der Privatsphäre des Kunden (Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung), wie z.B. jeder Bürger das Recht hat nicht offenlegen zu müssen, was er bei wem kauft und wie er seine Wohnung einrichtet. Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist es dem professionellen Kunstmarktteilnehmer sogar verboten, ohne Einwilligung des Kunden Dritten mitzuteilen, wer, was, wann, für wieviel gekauft hat.

Gerade Kunstsammlungen gehören zur Privatsphäre; sie spiegeln oftmals den Kunden mit seinen innersten Interessen und Wünschen, weshalb ein richtig verstandener Privatsphärenschutz nach wie vor Sinn macht und zu respektieren ist. Das Datenschutzgesetz ist hingegen nicht anwendbar auf hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren. Weiter bedeutet die Diskretion aber keinesfalls, dass der professionelle Kunstmarktteilnehmer vor staatlichen Eingriffen und Kontrollen frei wäre. So bestehen gewisse Aufzeichnungs- und Meldepflichten, wie sie z.B. im Kulturgütertransfersgesetz (Vorname, Name und Geburtsdatum des Verkäufers), der MWSt-Gesetzgebung oder etwa im Zollgesetz (Deklarationen und durch Lagerhalter anzufertigende, detaillierte Listen im Zollfreilager) stipuliert sind. Diese Bestimmungen sind vollständig einzuhalten, deren Einhaltung untersteht Strafbestimmungen und der professionelle Kunstmarktteilnehmer hat darüber den Behörden umgehend Auskunft zu erteilen. Ebenso haben Strafverfolgungsbehörden (auch im Rahmen internationaler Strafverfahren) Zugriff auf diese Aufzeichnungen. Das Bundesamt für Kultur kann sogar ohne Hausdurchsuchungsbefehl in den Geschäfts- und Lagerräumen Kontrollen durchführen und diese Aufzeichnung herausverlangen.

### 3. Förderung des Kunstmarktes in der Schweiz

Der Verband Kunstmarkt Schweiz ist davon überzeugt, dass die beste Kulturförderung darin besteht, die Privatinitiative aller Akteure des Kunstmarktes, inkl. Kunstschaffenden durch eine liberale Marktordnung anzuregen und nicht durch zu viele administrative Aufgaben oder Abgaben zu behindern. Nur so kann sichergestellt werden, dass als Gegenpart zur staatlichen steuergeldbasierten Kulturförderung, die unverzichtbare, da weitaus bedeutendere auf privater Initiative basierende Kulturförderung erbracht wird.

Die soziale Absicherung der Kunstschaffenden bleibt ein zentrales Thema. Diese kann und darf jedoch nicht über das Folgerecht (droit de suite) geregelt werden. Sammeln von Kunst (insbesondere Gegenwartskunst) und damit die direkte Unterstützung lebender Kunstschaffenden sollte nicht über eine zusätzliche (verdeckte) Steuerbelastung bestraft werden.

Die Reputation des Kunstmarktes Schweiz darf nicht über Vermutungen, dass Geldwäscherei im grossen Stil begangen werde, von Seiten der Behörden verunglimpft werden (vgl. KGGT-Bericht). Der Verband erwartet, dass konkrete, auf Fakten basierende Probleme gemeinsam angegangen werden.

Der Verband strebt regelmässige Kontakte mit den Behörden an, insbesondere dem Bundesamt für Kultur.